

## CH\_VB 92.057-20 vom 25. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.057-20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-20)

FR: CH\_VB 92.057-20 du 25 août 1992

IT: CH\_VB 92.057-20 del 25 agosto 1992

### Erwägungen

#### E. 25

août 1992 Artikel 20 führt die Erlöschungsgründe auf und entspricht zu einem grossen Teil den Bestimmungen von Artikel 9 des Anag. Die in Absatz 1 aufgeführten Bewilligungen erlöschen, wenn deren Verlängerung bei der Abmeldung ins Ausland, bei der Ausweisung oder Heimschaffung sowie bei einer mehr als sechs Monate dauernden Landesabwesenheit verweigert wurde. Hier wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vor- gebracht, die Möglichkeit für die Fristverlängerung bei einer tatsächlichen Abwesenheit im Ausland sei zu unverbindlich oder zu restriktiv formuliert. Inhaber von EWR-Bewilligungen sollten einen Anspruch auf einen Auslandsaufenthalt von ein bis zwei Jahren haben. Auch hier entspricht Artikel 20 dem EWR-Recht, und es ist unseres Erachtens mit Recht darauf verzichtet worden, im Rahmen dieser Vorlage weiter gehende Erleichterungen zu schaffen, die dann auch ohne Gegenrecht eingeführt werden müssten. Angenommen -Adopté Art. 21 Antrag der Kommission Abs.1,2,3Bst.a,b Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3Bst. c Streichen Art. 21 Proposition de la commission Al. 1,2,3let.a,b Adhérer au projet du Conseil fédéral Al.3Bst.c Biffer Rhinow, Berichterstatter: Bei Artikel 21 unterbreiten wir Ihnen in Absatz 3 wiederum einen Streichungsantrag. In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b wird festgehalten, dass EWR-Angehörige ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung EWR besitzen und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. An sich wäre es selbstverständlich, dass bei Wegfall dieser Bedingung der allgemeine Grundsatz von Artikel 21 Absatz 1 Anwendung findet, d. h. der Widerruf möglich ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Nun hat aber der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Wegfall der angemessenen Wohnung nach erfolgtem Familiennachzug nicht automatisch zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung Anlass geben darf. Dies hat dazu geführt, dass in Absatz 3 Buchstabe c ein eigener Passus verankert wurde, mit welchem diese Rechtsprechung festgehalten werden soll. Die Kommission war hier nicht der Meinung des Bundesrates. Wohl ist diese Praxis für die Schweiz verbindlich. Es steht jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest, ob sie in dieser Absolutheit fortgeführt wird. Zudem dürfte sich die in der Verordnung angestrebte 6-Monats-Frist - wie wir auch heute von Herrn Bundesrat Koller gehört haben - nicht unbedingt und nicht zweifelsfrei mit der vorliegenden Formulierung von Absatz 3 Buchstabe b vertragen. Es schien deshalb der Kommission nicht zweckmässig, diese Ausnahme nur gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes so zu verankern und damit auch ein Stück weit zu verfestigen. Sie möchte diese Ausnahme daher streichen. Es ist aber festzuhalten, dass diese Streichung nicht eine Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes signalisieren will, sondern eine der Entwicklung der Praxis adäquate Handhabung durch die schweizerischen Behörden. Bundesrat Koller: Ich bin mit der Streichung einverstanden. Ich habe in der Eintretensdebatte in Beantwortung der Frage von Herrn Bisig daraufhingewiesen, wie wir

dieses Problem zu lösen gedenken. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten. Angenommen - Adopté Art. 22-28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

### E. 30

Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-22 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Beamten-gesetz. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Statut des fonctionnaires. Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1 ) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1 ) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Frick, Bericht-er-statter: Die Artikel 4 und 28 des EWR-Abkom- mens verlangen die volle Freizügigkeit für die Arbeitnehmer des ganzen EWR. Absatz 4 von Artikel 28 des Abkommens hingegen schliesst diese Freizügigkeit für Beschäftigungen im öffentlichen Dienst aus. Nun fällt aber unter den Begriff des öf- fentlichen Dienstes nicht jede Beamtung, sondern nur die ei- gentliche Hoheitsverwaltung. Der Begriff ist also leider miss- verständlich. Unter die Hoheitsverwaltung fallen nach Auffas- sung der EG-Kommission - diese Meinungsäußerung ist massgebend, solange der Europäische Gerichtshof nicht an- ders geurteilt hat - im wesentlichen Militär, Polizei, Justiz, Di- plomatie und eigenartigerweise, Herr Bundesrat, auch die Fi- nanzverwaltung. Alle übrigen Beamtungen, also die ganze Dienstleistungsverwaltung wie PTT, Bahn, Forst, Wissenschaft usw., stehen allen EWR-Bürgerinnen und -Bürgern offen. Aus diesem Grunde ist der Grundsatz von Artikel 2 des Beam- tengesetzes, der als Regelfall bisher nur für Schweizer Bürger die Beamtungen zur Verfügung stellte, abzuändern. Er ist auf alle EWR-Bürger auszudehnen; davon auszunehmen sind nur die Hoheitsaufgaben des Staates. Eintreten ist zwingend. Das EWR-Abkommen lässt hier keinen Spielraum offen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten. Den Antrag auf Aenderung von Artikel 2 Absatz 2 werde ich Ih- nen im Rahmen der Detailberatung erläutern. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Aufenthalt und Niederlassung der Staatsangehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Séjour et établissement des ressortissants des autres Etats de l'Espace économique européen. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-20 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 659-666 Page Pagina Ref. No 20 021 537 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.